

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 49.

Donnerstag den 18. Februar.

1869.

Bekanntmachung.

Zu dem großen Schaden, welcher durch den in den letzten Monaten des vergangenen Jahres in den Waldungen stattgefundenen Schnee- und Windbruch verursacht worden ist, tritt auch noch die Gefahr einer Insectencalamität hinzu, wenn nicht allgemein und energisch die geeigneten Mittel in Anwendung gebracht werden, um derselben durch möglichst schnelle Aufbereitung und rechtzeitige Entrindung der gebrochenen und geworfenen Hölzer thunlichst vorzubeugen. Da durch die Unterlassung der Anwendung solcher Mittel nicht nur die betreffenden Waldbesitzer, sondern auch die benachbarten Waldungen dieser Gefahr ausgesetzt werden, so sieht sich das Ministerium des Innern im öffentlichen Interesse veranlaßt, hierdurch die Privatwaldbesitzer auf die gedachte drohende Gefahr aufmerksam zu machen und zur Ergreifung der erforderlichen Vorkehrungen Veranlassung zu geben. Das Finanzministerium hat die königlichen Forstbeamten angewiesen, den Privatwaldbesitzern wegen der in ihren Waldungen zu treffenden Vorkehrungen auf Ersuchen mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen.

Ministerium des Innern.
v. Rostk-Wallwitz. Fomm.

Dresden, am 11. Februar 1869.

Bekanntmachung.

Das Verfahren bei Einwendung von Reclamationen Seiten Militairpflichtiger betreffend.

In Ausführung §. 78 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund hat das königliche Kriegs-Ministerium über das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung von Reclamationen Seiten Militairpflichtiger folgende allgemeine reglementarische Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Zeugnisse, die zum Behufe der Befreiung vom Militairdienste und wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von den Stadträthen und Gerichtsamtern ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse des darum Nachsuchenden, oder auf das Resultat eingezogener sorgfältiger Erkundigung darüber sich gründen; eine bloße amtliche Beglaubigung gemeinderäthlicher oder ortsgewöhnlicher Zeugnisse ist als ausreichend nicht anzusehen.

2) Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen auf Reclamationen, die nach Obigem einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens bis 12 Uhr Mittags im Musterungstermine vorzubringen und zu bescheinigen sind, werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3) Recurse gegen die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commissionen an die Departements-Ersatz-Commissionen müssen bei Bechluss derselben binnen zehn Tagen, von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war (s. unter 2) beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission, unter Vorbringung der nöthigen Nachweisungen und Bescheinigungen, angebracht werden (§. 108 der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction).

4) Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commissionen, welche nach §. 108⁷ der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction mündlich zu ertheilen und in den Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication an, bei der Oberrecrutirungsbehörde (§. 15² der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction) eingereicht werden.

Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

5) Diejenigen, welche von der Vorstellung an die Oberrecrutirungsbehörde Gebrauch machen, haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß mit ihrer Einziehung zum Dienste bis zur Erledigung ihrer Beschwerde Anstand genommen werde. Vielmehr leiden auf sie lediglich die Bestimmungen in §. 188³ der Bundes-Militair-Ersatz-Instruction Anwendung.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plazmann.

Leipzig, den 11. Februar 1869.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der königlichen Kreis-Direction allhier wird §. 10. des unter dem 26. October 1861 erlassenen und mittelst Verordnung vom 16. December 1861 bestätigten Regulativs, die Hebammenunterstützungscasse in der Stadt Leipzig betreffend, welcher wörtlich also lautet:

„Ferner ist der in Gemäßheit §. 2 und 3 der Verordnung vom 13. Juni 1832 von jeder in hiesiger Stadt wohnhaften Wöchnerin, welche sich einer nicht für den Stadtbezirk verpflichteten Hebamme bedient, zu erlegenden Betrag von 10—20 Neugroschen an die Hebammen-Unterstützungscasse abzuführen und haben deshalb die Küster die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, wo hier wohnhafte Wöchnerinnen von auswärtigen Hebammen entbunden worden sind, jedesmal beim Rathe anzuzeigen.“

Hiermit wieder aufgehoben.

Leipzig, den 12. Februar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung, den Handel mit Wildpret betreffend.

Unter Hinweis auf die in den §§. 30. und 34. des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, enthaltenen Bestimmungen bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß alles Wildpret, auf welches die Vorschriften des gedachten Gesetzes über Schon- und Hegezeit Anwendung finden, also namentlich Rehe, Hasen und Rebhühner, vom 22. Tage nach Beginn der Schon- und Hegezeit und weiterhin innerhalb derselben (also vom 22. dieses Monats bis zum 31. August d. J.) weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten werden darf, selbst wenn es aus dem Auslande, in welchem die im obgedachten Gesetze vorgeschriebene Schon- und Hegezeit nicht einzuhalten ist, herkommt.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende landesgesetzliche Bestimmungen haben wir mit den im obigen Gesetze angedrohten Strafen, die bis 50 Thlr. Geld- oder 6 Wochen Gefängnißstrafe ansteigen können, zu ahnden, hierneben aber auch noch die gleichfalls gesetzlich angedrohte Confiscation des feilgebotenen Wildprets zu vollziehen.

Leipzig, am 16. Februar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Fischer, Re